

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01277 vom 29. Februar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.01277](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01277)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01277 du 29 février 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01277 del 29 febbraio 2016

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 195

### E. 1.2

Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit können in gleicher Weise wie körperliche Gesundheitsschäden eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 ATSG bewirken. Nicht als Folgen eines psychischen Gesundheitsschadens und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, die verbleibende Leistungsfähigkeit zu verwerten, abwenden könnte; das Mass des Forderbaren wird dabei weitgehend objektiv bestimmt. Festzustellen ist, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt mit der psychischen Beeinträchtigung vereinbar ist. Ein psychischer Gesundheitsschaden führt also nur so weit zu einer Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG), als angenommen werden kann, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit (Art. 6 ATSG) sei der versicherten Person sozial-praktisch nicht mehr zumutbar (BGE 131 V 49 E. 1.2 mit Hinweisen).

### E. 1.3

Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision ( Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode.

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, das heisst ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre ( Art. 27 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV ).

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden

Wahrscheinlichkeit erforderlich ( BGE 137 V 334 E.

3.2, 130 V 393 E.

3.3, 125 V 146 E.

2c, je mit Hin weisen).

Ist anzunehmen, die versicherte Person wäre ohne gesundheitliche Beeinträchtigung teilerwerbstätig, ohne daneben in einem andern Aufgabenbereich nach Art. 5 Abs. 1 IVG tätig zu sein, ist die Invalidität ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige, somit nach Art. 16 ATSG zu bemessen ( Art. 28a

Abs. 3 e contrario

IVG ). Die gemischte Methode gelangt hier ebenso wenig zur Anwendung wie bei ohne Gesundheitsschaden voll Erwerbstätigen (Art. 27 bis IVV). Das Valideneinkommen ist nach Massgabe der ohne Gesundheitsschaden ausgeübten Teilerwerbstätigkeit festzulegen. Entscheidend ist, was die versicherte Person als Gesunde tatsächlich an Einkommen erzielen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Wäre sie gesundheitlich in der Lage, voll erwerbstätig zu sein, reduziert sie aber das Arbeitspensum aus freien Stücken, insbesondere um mehr Freizeit zu haben, oder ist die Ausübung einer Ganztagstätigkeit aus Gründen des Arbeitsmarktes nicht möglich, hat dafür nicht die Invalidenversicherung einzustehen ( BGE 125 V 157 E. 5c/ bb mit Hinweisen; ZAK 1992 S.

92 E.

4a). Das Invalideneinkommen bestimmt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben danach, was die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte . Dabei kann das - vom Arzt festzulegende - Arbeitspensum unter Umständen grösser sein als das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geleistete (vgl. BGE 131 V 51 E. 5.1.2).

Bei der Bestimmung der im konkreten Fall anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode und damit der Beantwortung der entscheidenden Statusfrage handelt es sich um eine hypothetische Beurteilung, die auch hypothetische Willensentscheidungen der versicherten Person berücksichtigen muss. Dies gilt auch für die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre. Diese inneren Tatsachen sind indessen einer direkten Beweisführung nicht zugänglich und müssen in aller Regel aus äusseren Indizien erschlossen werden.

#### **E. 1.4**

vorstehend ). Dabei ist die Beschwerdeführerin als zu 100 % erwerbstätig zu qualifizieren (E.

3 vorstehend ). 6.

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung . Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr.

### **E. 3**

0. November 2014 Beschwerde und beantragte die Überprüfung der angefochtenen Verfügung (Urk. 1 S. 1).

Die IV-Stelle schloss in der Beschwerdeantwort vom 26. Januar 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

#### **E. 3.1**

mit Hinweisen ; 9C\_506/2014 vom 10. November 2014 , E. 4.2 mit Hinweis ). Die bei der Beschwerdeführerin diagnostizierten instabilen Persönlichkeitszüge sowie die schizoide Persönlichkeitsakzentuierung fallen

somit nicht unter den Begriff des rechts erheblichen Gesundheitsschadens , weshalb sie nicht zu einem Rentenanspruch führen können . 5 .3

Eine invalidisierende Wirkung einer mittelschweren depressiven Störung ist nicht schlechthin auszuschliessen, indes bedingt deren Annahme unter anderem , dass eine konsequente Depressionstherapie befolgt wird, deren Scheitern das Leiden als resistent ausweist (Urteile des Bundesgerichts 8C\_774/2013 vom 3. April 2014 , E. 4.2 mit Hinweisen ; 9C\_917/2012 vom 14. August 2013, E. 3.2 mit Hinweis ; 8C\_441/2015 vom 2. August 2015, E. 4.2 ).

5 .4

Laut der behandelnden Psychiaterin war die Prognose im September 2013 noch offen, jedoch war davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Chronifizierung der depressiven Symptomatik keiner Vollzeitbeschäftigung mehr nachgehen könne (Urk. 6/36/2).

Am 13. Juni 2014 gab Dr. D.\_\_\_\_ an, es liege an der psychischen Beeinträchtigung, dass die Beschwerdeführerin nicht zu 100 % erwerbsfähig sei (Urk. 6/57/2). RAD- Arzt Dr. E.\_\_\_\_ fand die attestierten Arbeitsunfähigkeiten laut seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 2013 nachvollziehbar. Er hielt jedoch auch fest, unter Weiterführung der fachpsychiatrischen Therapie könne die Arbeitsfähigkeit medizinisch-theoretisch weiter verbessert werden (Urk. 6/38/4). Dazu, in welchem zeitlichen Rahmen was für eine Arbeitsfähigkeit erreicht werden könnte, äusserte er sich jedoch nicht. Insgesamt finden sich einerseits Hinweise auf eine Chronifizierung der bereits seit Jahrzehnten bestehenden depressiven Störung, andererseits scheint eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit unter Fortführung der Therapie nicht ausgeschlossen. Insgesamt finden sich nur sehr wenige Angaben darüber, sodass auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Selbsteingliederungs- und Schadenminderungspflicht abzuklären ist, ob durch eine tatsächlich realisierbare Veränderung der für die gesundheitliche Situation bedeutsamen Rahmenbedingungen eine wesentliche Verbesserung des psychischen Gesundheitszustandes und damit der dadurch eingeschränkten Arbeitsfähigkeit bewirkt werden kann . Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass es nicht korrekt war, dass die Beschwerdegegnerin das psychische Leiden bei der vorhandenen rudimentären Aktenlage als unerheblich qualifiziert hat. Denn es ist nach dem Gesagten nicht auszuschliessen, dass ein invalidisierender Gesundheitsschaden eingetreten ist, der Anspruch auf eine Invalidenrente begründet. Vielmehr wird die Beschwerdegegnerin ergänzende Abklärungen diesbezüglich zu treffen haben.

## **E. 5**

), was der Beschwerdeführer in mit Schreiben vom 27. Januar 2015 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

### **E. 5.1**

Die behandelnde Psychiaterin Dr. D.\_\_\_\_ diagnostizierte eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode mit somatischem Syndrom (ICD-10: F33.11), sowie instabile Persönlichkeitszüge (Urk. 6/20/1) beziehungsweise eine schizoide Persönlichkeitsakzentuierung (Urk. 6/36/1). Der RAD-Arzt untersuchte die Beschwerdeführerin nicht und die Psychiaterin C.\_\_\_\_ äusserte sich nicht zur diagnostischen Einschätzung. 5.2

Persönlichkeitszüge und -akzentuierungen stellen keine psychische Erkrankung nach den diagnostischen Kriterien dar, etwa im Sinne einer Persönlichkeitsstörung. Die Akzentuierung von Persönlichkeitszügen gehört zu den Problemen mit Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung (ICD-10: Z73). Bei diesen Z-Kodierungen handelt es sich um Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen. Die Kategorien Z00-Z99 sind für Fälle vorgesehen, in denen Sachverhalte als „Diagnosen“ oder „Probleme“ an gegeben sind, die nicht als Krankheit, Verletzung oder äussere Ursache unter den Kategorien A00-Y89 klassifizierbar sind. Solche fallen nicht unter den Begriff der rechtserheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen und stellen grundsätzlich keinen invalidisierenden Gesundheitsschaden dar (Urteile des Bundesgerichts 9C\_537/2011 vom 28. Juni 2012, E.

### **E. 5.5**

Hinzu kommt, dass bei der gegebenen Aktenlage auch der Rentenanspruch für die Vergangenheit nicht zuverlässig beurteilt werden kann. Die Arbeitsunfähigkeit wurde lediglich von der behandelnden Psychiaterin attestiert und von einem RAD-Arzt ohne Weiterbildung im psychiatrischen Fachgebiet bestätigt. Bei psychischen Erkrankungen wie der vorliegenden, denen nicht ohne Weiteres eine invalidisierende Wirkung zugemessen werden kann (vgl. vorstehende E. 5.3), ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, was der Beschwerdeführerin aus objektiver Sicht noch zumutbar ist (vgl. vorstehende E. 1.2). Der Beurteilung dieser Frage ist eine neutrale psychiatrische Einschätzung zugrunde zu legen.

### **E. 5.6**

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen ist, dass die angefochtene Verfügung vom 21. November 2014 aufzuheben und die Sache bei ungenügender Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts zur Durchführung der notwendigen Abklärungen und zu neuer Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist (vgl. E.

## **E. 7**

00. -- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 21. November 2014 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des

Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu entscheide. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GrünigWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.